

Merkblatt

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Seit 01. Februar 2006 können sich gemäß § 28 a SGB III folgende Personenkreise bei der Agentur für Arbeit freiwillig versichern (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag)

- Pflegepersonen, die Angehörige (Pflegestufe I-III) mit einem zeitlichen Umfang von wöchentlich mindestens 14 Stunden betreuen
- Selbständige (wöchentliche Tätigkeit mindestens 15 Stunden)
- Arbeitnehmer im Ausland außerhalb der EU oder assoziierter Staaten

Eine freiwillige Weiterversicherung kann nicht beantragt werden für Beschäftigungen

- in Staaten, in denen die Verordnung (EWG) nr. 1408/71 anzuwenden ist
- bei Entsendungen (Verbleib im deutschen Sozialversicherungssystem)
- bei anderweitiger Versicherungspflicht (§§ 26, 27 SGB III)

Voraussetzungen:

Voraussetzung ist, dass bereits ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand, da durch die freiwillige Versicherung kein eigenständiger Versicherungsschutz entsteht.

- 12 Monate Versicherungspflicht in den letzten 24 Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit / Beschäftigung
- Anstelle von versicherungspflichtigen Zeiten können Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosen-, Mutterschafts-, Krankengeld) herangezogen werden
Bei Erfüllung der Vorversicherungszeit ist Unmittelbarkeit zu überprüfen (zwischen Aufnahme der Tätigkeit und Beantragung max. drei Monate)
- Die Nachweise über Beschäftigungs- bzw. Entgeltersatzzeiten hat der Antragsteller zu erbringen.

Beginn der Weiterversicherung

Mit dem Eingang des Antrages (frühestens jedoch am Tag, an welchem die Voraussetzungen erfüllt werden)

Ende der Weiterversicherung

- bei Bezug von Entgeltersatzleistungen
- bei Fortfall der Voraussetzungen bzw. nach Ende der Mindestversicherungszeit von fünf Jahren.
- bei 3-monatigem Zahlungsverzug

Beiträge

Die Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung wurden in den letzten Jahren schrittweise an diejenigen angepasst, die von einem durchschnittlichen Beitragszahler erbracht werden. Dies bedeutet eine Anhebung von € 17,89 im Jahr 2010 auf € 77,88 in 2019. (Basierend auf den vorl. Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2019).

Der Beiträge ergibt sich aus der Multiplikation des Beitragssatzes (2,5 %) mit der gültigen mtl. Bezugsgröße* und der Beitragsbemessungsgrundlage (Pflegepersonen 10 % / Selbständige u. Auslandsmitarbeiter 100 %).

Monatliche Beiträge 2019

Pflegepersonen	mtl. € 7,78 West / € 7,17 Ost**
Selbständige	mtl. € 77,88 West / € 71,75 Ost**
Auslandsmitarbeiter	mtl. € 77,88 **

Die Beiträge sind vom Versicherten allein zu tragen.

*2019 West € 3.115,-- / Ost € 2.870,--

** Mindestbetrag

Leistungen

Bei Beendigung der Tätigkeit und Eintritt der Arbeitslosigkeit können die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung als anwartschaftsbegründend für den Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

Die späteren Leistungen werden allerdings nicht nach der Beitragshöhe berechnet, sondern berechnen sich nach dem letzten tatsächlich erzielten Einkommen bzw. einer „fiktiven Einstufung“ in eine Leistungsgruppe (abhängig u.a. von Ausbildung, Familienstand).

Höhe des Arbeitslosengeldes * (Beispiel)

Arbeitslosengeld nach mindestens 12 Beitragsmonaten in €uro

In Abhängigkeit von den Qualifikationsstufen errechnet sich die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes (Steuerklasse III, ohne Kind) für das Jahr 2017 (als Richtwert) wie folgt:

Ohne Berufsausbildung	846,00 €
Ausbildungsberuf	1.086,20 €
Meister	1.295,10 €
Uni / Fachhochschule	1.494,30 €

* Sofern kein Bestandsschutz auf eine höhere Leistung besteht.

Quelle : Information der Agentur für Arbeit.

Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld

Gemäß § 127 SGB III richtet sich die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von

insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	55	15
36	55	18